

Steuererklärung für Vergnügungen sexueller Art in der Stadt Arnsberg -erstmalige Anmeldung von Veranstaltungen-

Steuerpflichtige/r

Name, Vorname:

Straße, Haus-Nr.:

Postleitzahl, Ort:

Telefon:

Veranstaltungsort:

Rechtliche Erläuterungen s. Rückseite:

Hiermit melde ich folgende Veranstaltung in Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs sowie ähnlichen Einrichtungen an:

Die Besteuerung erfolgt lt. § 4 Abs. 2 der Satzung der Stadt Arnsberg über die Erhebung einer Steuer auf Vergnügungen sexueller Art nach der Größe der Veranstaltungsfläche.

Zahl der Veranstaltungstage	Fläche in qm	Anzahl angef. 10 qm	je angef. 10 qm Fläche	Ergebnis Spalten 3 u. 4	Beginn
1	2	3	4		5
			x 3,00 €		

Bauplan oder Mietvertrag, aus dem die genaue Veranstaltungsfläche hervorgeht, ist beigelegt.

Die Besteuerung erfolgt lt. § 6 P. b der Satzung für jeden angefangenen Kalendermonat 50,00 € je Bildschirm, Leinwand oder ähnlichem Filmbetrachtungsgerät.

Anzahl Filmvorführgeräte	je Gerät	Ergebnis
1	2	3
	x 50,00	

An folgenden Tagen findet keine Veranstaltung statt:

Ich versichere die Richtigkeit der Angaben.

bitte zurücksenden an:

**Stadt Arnsberg
Fachdienst Steuern
Rathausplatz 1
59759 Arnsberg**

Ort und Datum

Unterschrift

Erläuterungen:

Lt. § 13 der Satzung der Stadt Arnsberg über die Erhebung einer Steuer auf Vergnügungen sexueller Art ist bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen eines Veranstalters an einem Veranstaltungsort (Dauerveranstaltungen) eine einmalige Anmeldung (Steuererklärung) erforderlich. Die Anmeldung hat spätestens drei Werktage vor Beginn der ersten Veranstaltung zu erfolgen.

Veränderungen sind vor Beginn des jeweiligen Veranstaltungsmonats anzuzeigen. Die endgültige Einstellung von Veranstaltungen ist innerhalb eines Monats nach der letzten durchgeführten Veranstaltung mitzuteilen.

Bei Dauerveranstaltungen ist die Steuer am fünfzehnten des jeweiligen Veranstaltungsmonats zu entrichten.

Die Festsetzung der Steuer erfolgt zunächst als Vorauszahlung (VZ).

Informationen zu Datenverarbeitungen
im Rahmen der Veranlagung der sonstigen Kommunalabgaben
nach Artikel 13,14 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

- Verantwortlicher:** Stadt Arnsberg, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 59759 Arnsberg,
Tel.: 0 29 32/201-1246 Email: buergermeister@arnsberg.de
- Datenschutzbeauftragter:** Stadt Arnsberg, Behördlicher Datenschutzbeauftragter,
Rathausplatz 1, 59759 Arnsberg, Tel.: 0 29 32/201-1809, Email:
datenschutz@arnsberg.de
- Zweck der Datenverarbeitung:** Festsetzung, Sicherung und Überwachung sowie Folgeaufgaben wie Bearbeitung von Anträgen auf Steuerbefreiung und Steuerermäßigung, Bescheidung von Anträgen auf Stundung, Erlass und Aussetzung der Vollziehung der kommunalen Steuern und Abgaben
- Grundbesitzabgaben (Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebühren, Abfallgebühren)
 - Hundesteuer
 - Allgemeine Vergnügungssteuer
 - Vergnügungssteuer für die Benutzung von Apparaten (Apparatesteuer)
 - Vergnügungssteuer für die Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen und das Angebot sexueller Handlungen (Sexsteuer)
- Wesentliche Rechtsgrundlage/n:** Art. 6. Abs.1 Buchstabe c) und e) DSGVO i. V. m. §29 b Abs. 1 Abgabenordnung (AO) und § 3 Gemeindeordnung und die §§ 3,4 und 12 Kommunalabgabengesetz (KAG) für Steuern und Abgaben i. V. m. den örtlichen Satzungen.
- Verpflichtung zur Bereitstellung der Daten und mögliche Folgen bei Nichtbereitstellung:** Steueran- und Abmeldepflichten, Veränderungsanzeigen und Auskunfts- und Mitwirkungspflichten aus der AO bzw. aus § 12 KAG i.V.m. der AO sowie aus den örtlichen Satzungen. Mögliche Folgen: Bußgelder, Schätzungsbescheide, Verspätungszuschläge
- Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten:** Steuerpflichtige und deren Bevollmächtigte, die Finanzbuchhaltung als die für das Mahn- und Beitreibungsverfahren bestimmte zentrale Stelle der Stadt Arnsberg/Vollstreckungsbehörde im Sinne des VwVG NW. Beim Vorliegen der Voraussetzungen die zuständige Stelle

für die Überwachung der Steuern und Abgaben sowie bei Verdacht auf einen Verstoß gegen die entsprechende Vorschrift die Zentrale Bußgeldstelle.

Darüber hinaus ggf. Auftragsverarbeiter bei Beauftragung Dritter (z.B. IT- und Bankdienstleistungen und Druck von Bescheiden), Verwaltungsgerichte, Insolvenzverwalter. Die Weitergabe von Daten erfolgt nur, wenn der/die Eigentümerin der Daten dem zugestimmt hat oder die Weitergabe gesetzlich zugelassen ist.

**Dauer der Speicherung
und Aufbewahrungsfristen:**

Die Daten bleiben mindestens solange gespeichert, wie eine Steuerpflicht besteht oder die Festsetzungsverjährung noch nicht eingetreten ist, offene Forderungen bestehen, oder gesetzliche Aufbewahrungsfristen noch nicht abgelaufen sind.

**Rechte
der betroffenen Person:**

Von der Datenverarbeitung betroffene Personen haben nach Maßgabe der Artikel 15-18 und 21 DSGVO folgende Rechte:

- Recht auf Auskunft,
- Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten,
- Recht auf Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung bei unzulässiger Datenverarbeitung,
- Recht auf Beschwerde an die Aufsichtsbehörde

**Zuständige
Aufsichtsbehörde:**

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf, Telefon 0211/38424-0
Email poststelle@ldi.nrw.de, Internet www.ldi.nrw.de

Stand: 05/2018